

**Empfehlung zur ambulanten Pflege** **EP-SOV-2019**

Stand: 18. 12. 2019

**Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen von Pflegedienstleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018**



Im Rahmen einer Klage hat das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn entschieden, dass der Weg zur Wohnung einer pflegebedürftigen Person Teil der Pflegeleistung ist und damit über die Restkostenfinanzierung gedeckt werden muss. Die gegenüber Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellten Wegkostenbeteiligung sollen an diese zurück erstattet werden.

**1. Ausgangslage**

Mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Restfinanzierung bei der ambulanten Pflege sollten Spitexdienstleistende bei Patientinnen und Patienten einen Beitrag für die Anfahrt verlangen. Nach einem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes ist diese Regelung nach geltendem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der dort geregelten Pflegefinanzierung jedoch nicht zulässig: Die Wegkosten sind danach Teil der Pflege und damit vollumfänglich in die Tarifberechnung miteinzubeziehen. Die Empfehlungen des Regierungsrates zur Restkostenabgeltung wurden per 2020 an die neue Rechtsprechung angeglichen.

Das Urteil in einem Einzelfall verpflichtet grundsätzlich nicht dazu, alle gleichgelagerten Fälle zu revidieren. Die Behörden sind deshalb auch nicht verpflichtet, alle Fälle aktiv ausfindig zu machen und Betroffenen (einschliesslich deren Erben) von Amtes wegen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dennoch hat man sich dafür entschieden, die im 2019 eingezogenen Wegkosten an die betroffenen Patienten und Patienten automatisch zurück zu erstatten.

Vereinzelt wurden aber bereits in den Jahren 2016 bis 2018 Wegkostenbeiträge eingezogen. Wo und in welchem Umfang dies geschah, ist unbekannt. Falls Patientinnen und Patienten Wegkostenbeteiligungen, die vor 2019 erhoben wurden, zurückfordern, können sie in der Gemeinde, in welcher sie in den Jahren 2016 bis 2018 gelebt haben, ein Gesuch einreichen.

**2. Information von Patientinnen und Patienten**

Betroffene Patientinnen und Patienten finden auf der Homepage des ASO Informationen und ein Gesuchsformular. Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann auf der Wohngemeinde Ausdrücke davon verlangen.

**3. Eingabe eines Rückforderungsgesuchs**

Betroffene Patientinnen und Patienten stellen ihr Rückforderungsgesuch mittels des standardisierten Gesuchsformulars. Rückerstattungsfähig sind nur Wegkosten, die infolge von Pflegeleistungen erhoben wurden. Wegkosten, die für hauswirtschaftliche Dienstleistungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet. Das ausgefüllte Gesuch reichen sie zusammen mit Kopien der Spitexrechnungen, in denen eine Wegkostenentschädigung für Pflegeleistungen erhoben wurde, bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Sollten die Rechnungskopien Informationen erhalten, die nicht im Zusammenhang mit den Wegkosten stehen (z.B. Angaben zu erhaltenen Behandlungen), können diese unleserlich gemacht werden.

**4. Rückvergütung**

Die Wohngemeinde prüft die eingereichten Gesuche und zahlt die Rückvergütungen auf die im Gesuch angegebenen Konti aus. Es gilt dabei der eingezogene Wegkostenbeitrag bis maximal 12 Franken pro Patientin/Patient und Tag. Ob die jeweiligen Leistungserbringer über die nötigen Bewilligungen

verfügt haben, kann bei freiberuflichen Pflegefachpersonen über das nationale Register der Gesundheitsberufe ([www.nareg.ch](http://www.nareg.ch)) und bei Spitexorganisationen via ASO geklärt werden.

Gemeinden, die ihren Zahlungsverkehr zur Restkostenfinanzierung bereits an die kantonale Clearingstelle abgegeben haben, können die Rückvergütung über diese abwickeln lassen. Dasselbe gilt bei Gesuchen von Patientinnen und Patienten, die sich von einer Spitexdienstleisterin pflegen liessen, die keinen Grundversorgungsauftrag von der Wohnsitzgemeinde hatten. Die angegangenen Wohngemeinden können diese Gesuche an die Clearingstelle weiterleiten.

### **Amt für soziale Sicherheit**

Claudia Hänzi  
Leiterin ASO

### **Beilagen:**

Merkblatt für Patienten und Patientinnen  
Gesuchsformular